

III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017

Aufgrund des§ 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.(GO) und der§§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.08.2022 folgende III. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 erlassen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 28,22 v. H. durch Kurabgaben und zu 1,77 v. H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung desallgemeinen Interesses und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel 2

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

a) in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,70€

b) in der übrigen Zeit

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 1,85 €

Artikel 3

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt,

und zwar für jede Person ab Vollendung des 18.

Lebensjahres (gemäß Abs. 1 Buchstabe a) 103,60

€

Artikel 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 tritt am.01.01.2023 in Kraft.

Kampen (Sylt),
den

-, ZZ..
B'M<-o

Gemeinde Kampen (Sylt)



Stefanie Böhm
Bürgermeisterin

Satzung
über die Erhebung einer Kurabgabe
und von Strandbenutzungsgebühren
in der Gemeinde Kampen (Sylt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Abgabenerhebung

(1) Die Gemeinde Kampen (Sylt) ist als Seebad anerkannt. Der Eigenbetrieb Kurverwaltung trägt den Namen „Tourismus-Service Kampen“. Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereit- gestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe. Sie ist eine Kurabgabe im Sinne des § 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig- Holstein in der jeweils gültigen Fassung. Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden.

(3) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

(4) Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 39,36 v.H. durch Kurabgaben und zu 3,9 v.H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt

§ 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

Abgabepflichtig ist, wer sich in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd), und die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen erhält. Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer/in oder Besitzer/in einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er oder sie diese überwiegend zu Erholungszwecken benutzt. Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Dazu zählen auch die Ehegatten und die Kinder der Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden.

§ 3 Befreiungen

(1) Von der Kurabgabe sind freigestellt:

a. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie sind verpflichtet, die kostenfrei ausgestellten Gästekarten beim Betreten der Kur- und Erholungseinrichtungen mitzuführen und den hierzu ermächtigten Bediensteten auf Verlangen vorzuzeigen.

- b. Großeltern, Eltern, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Geschwister der Eltern, Schwiegereltern, Schwiegertochter und -sohne, Schwager und Schwägerinnen (1. Grades) von Personen, die in der Gemeinde Kampen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen.

§ 4 Entstehung der Abgabepflicht und Fälligkeit

(1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabepflichtigen haben die Kurabgabe spätestens am Tage nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen für die gesamte Dauer des voraussichtlichen Aufenthaltes im Erhebungsgebiet an den Beherberger zu entrichten.

(2) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe vom Beherberger eine Gästekarte, als Zahlungsbeleg gilt die Durchschrift des Meldeformulars. Die Gästekarte ist nicht übertragbar, sie ist auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen.

(3) Die Wohnungsgeber/innen oder deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben die eingezogene Kurabgabe an den Tourismus-Service Kampen abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(4) Die Jahreskurabgabe wird durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid festgesetzt, soweit sie nicht bereits vorher entrichtet worden ist. Sie ist im Falle der schriftlichen Veranlagung einen Monat nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides fällig.

(5) Tagesgäste (§ 5 Abs. 6) erhalten von der Inkassostelle der jeweiligen öffentlichen Erholungseinrichtung als Zahlungsbeleg eine Tagesgästekarte, die nur für den mit Aufdruck bezeichneten Kalendertag gilt. Diese Karte ist nicht übertragbar und auf Verlangen den Mitarbeitern der Gemeinde Kampen oder des Tourismus-Service Kampen vorzuzeigen.

§ 5 Höhe der Kurabgabe

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

- | | |
|--|-------|
| a) in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September | |
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,30€ |
| b) in der übrigen Zeit | |
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,65€ |

(2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahres-Kurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe beträgt,

und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres
(gemäß Abs. 1 Buchstabe a) 92,40 €

(3) Die Jahresgästekarte berechtigt zum Aufenthalt während des gesamten Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.

(4) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement o.a. Einrichtungen) im Erhebungsgebiet und deren Familienangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in der Höhe der Jahreskurabgabe, wenn das Eigentum oder der Besitz an der Wohnungseinheit im laufenden Kalenderjahr mindestens drei Monate bestanden hat und sie sich innerhalb dieses Zeitraumes tatsächlich im Erhebungsgebiet aufgehalten haben oder aufhalten werden. Änderungen der Eigentums- bzw. Besitzverhältnisse an einer Wohneinheit sind dem Tourismus-Service Kampen innerhalb von 4 Wochen nach Eintritt mitzuteilen.

(5) Saisonkräfte, die in der Gemeinde Kampen (Sylt) unselbständig tätig und in der Gemeinde mit Nebenwohnung gemeldet sind oder ein Arbeitsverhältnis von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten nachweisen können, zahlen für die gesamte Aufenthaltsdauer eine Saisonabgabe. Sie beträgt für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,00 €. Die Saisonkarte wird vom Tourismus-Service Kampen auf Antrag ausgegeben. Sie berechtigt nur zum Besuch der Strandanlagen. Im Falle einer Strandkorbanmietung ist die Kurabgabe nach Abs. 1 zu entrichten.

(6) Benutzer der im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlicher Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 2, die sich nicht durch eine Gästekarte (§ 4 Abs. 2) oder durch eine nach erfolgter Veranlagung erteilten Jahresgästekarte (§ 4 Abs. 4) ausweisen (= Tagesgäste) und keine Tagesgästekarte (§ 4 Abs. 5) vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Benutzungsmöglichkeit an sämtlichen im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen in folgender Höhe:

Im Zeitraum 01. Januar bis 31. Dezember

Jede Einzelperson ab 18 Jahre 4,00€.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Schwerbehinderte Personen, die einen Grad der Behinderung von 80 und mehr nachweisen, erhalten eine Ermäßigung der Kurabgabe in Höhe von 20 %. Von der Abgabepflicht ist die Begleitperson des Schwerbehinderten freigestellt, der nachweislich auf ständige Begleitung angewiesen ist.

(2) Für den Aufenthalt in behördlich anerkannten und gemeinnützigen Kinder- und Erholungsheimen beträgt die Kurabgabe je Tag

- | | |
|--|---------|
| a) für Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres | 0,70€ |
| b) und für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 2,20 €. |

§ 7 Rückzahlung von Kurabgabe

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe- abzüglich einer Verwaltungsgebühr von 3,00 € je Kurkarte- auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den/die Gästekarteninhaber/in gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der/die Wohnungsgeber/in die Abreise der Abgabepflichtigen bescheinigt hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Diese Bestimmungen gelten nicht für Jahresgästekarten und Tagesgästekarten und deren Inhaber/innen.

§ 8 Einwohnerjahres- und Einwohnerbesucherkarte

(1) An Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet haben, werden auf Antrag Einwohnerjahreskarten vom Tourismus-Service Kampen ausgegeben. Die Gebühr für die Einwohnerjahreskarte beträgt

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,00 €

(2) Nahe Verwandte von Personen, die ihre Hauptwohnung im Erhebungsgebiet nachweisen können, sind, sofern sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen sind, für die ersten drei Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthaltes von der Kurabgabepflicht befreit. Als nahe Verwandte gelten: Eheleute, Kinder, Kindeskind, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertochter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen. Auf Antrag wird vom Tourismus-Service Kampen für den über 3 Tage hinausgehenden Aufenthalt eine Einwohnerbesucherkarte ausgestellt.

Die Gebühr für die Einwohnerbesucherkarte beträgt

für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres 8,50 €

(3) Eine Ruckerstattung von Berechtigungsgebühren ist ausgeschlossen.

(4) Die Einwohnerjahreskarten anderer Inselorte werden in Kampen anerkannt und berechtigen zur Strandbenutzung.

§ 9 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber/innen

(1) Personen, die sich vorübergehend in den eigenen Wohneinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 aufhalten, sind verpflichtet, sich und die von ihm/ ihr aufgenommenen Personen (auch Bekannten- und Verwandtenbesucher) innerhalb von 24 Stunden bei der Tourismus-Service Kampen anzumelden, soweit sie selbst oder diese Personen noch keine Jahreskurkarte gelost haben.

(2) Die Wohnungsgeber/innen haben selbst oder durch ihre Bevollmächtigten oder Beauftragten ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten des Tourismus-Service Kampen bei Kontrollen oder dem Tourismus-Service Kampen auf Anordnung vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten: Namen, Vornamen, Heimatanschriften, Altersangaben, soweit das 18. Lebensjahr vollendet ist, Anreise- und Abreisetage der aufgenommenen Personen sowie Namen und Anschrift des/der Wohnungsgebers/in im Erhebungsgebiet.

(3) Die Wohnungsgeber/innen sind verpflichtet, die Kurabgabensatzung in den Wohngelegenheiten für die abgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen. Die Satzungstexte stellt die Gemeinde kostenlos zur Verfügung.

(4) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von eigenen Wohnungseinheiten im Sinne von § 5 Abs. 4 sind verpflichtet, die Kurabgabe ihrer abgabepflichtigen Familienmitglieder einzuziehen und unverzüglich an den Tourismus-Service Kampen abzuführen. Sie haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

(5) Die Pflichten der Wohnungsgeber/innen gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 gelten entsprechend für diejenigen, die Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile u. a. Einrichtungen Dritten überlassen.

§ 10 Gästekarte

(1) Die Kurabgabe ist eine Bringschuld.

(2) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie gilt für die Dauer des bezahlten Aufenthaltes und ist am Abreisetag bei Abreise dem Beherberger zurück zu geben. Jahreskurkarten, Einwohnerjahreskarten werden nur mit einem Lichtbild des/der Abgabepflichtigen ausgegeben; sie gelten jeweils für das auf ihnen angegebene Kalenderjahr. Karten einschließlich Lichtbild werden von der Kurverwaltung erstellt. Hierfür wird je Karte eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

(3) Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen und Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

(4) Die abgabepflichtigen Personen haben die Gästekarte bei Inanspruchnahme der Einrichtungen bei sich zu tragen und auf Verlangen der Mitarbeiter/Innen des Tourismus-Service Kampen vorzuzeigen. Bei mißbrauchlicher Benutzung wird die Gästekarte ohne Ausgleichsleistung eingezogen.

(5) Bei Verlust von Gästekarten, mit Ausnahme der Tagesgästekarte, werden Ersatzausfertigungen erstellt. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 3,00 € je Kurkarte erhoben.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflicht und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung darf der Tourismus-Service Kampen sich von den nach § 9 der Satzung Verpflichteten die nach § 9 der Satzung vorzunehmenden Anmeldungen und vorzulegenden Gästeverzeichnisse übermitteln lassen. Ferner ist die Erhebung der erforderlichen Daten gemäß § 10 Abs. 4 i. V. mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes aus folgenden Unterlagen zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- * Meldeauskünfte der Einwohnermeldeämter
- * Grundsteuer und Zweitwohnungssteuerveranlagungen
- * Mitteilungen der Vorbesitzer
- * Grundbuch und die Grundbuchakten
- * Liegenschaftskataster
- * Mitteilungen der Selbstausssteller von Gästekarten.

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Wohnungsgeber/in, als Eigentümer/in oder Besitzer/in einer eigenen Wohnungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung oder als Überlasser/in von Standplätzen zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile u.a. Einrichtungen entgegen § 9 dieser Satzung

- * aufgenommene Personen nicht am nächsten Werktag nach der Anreise mit dem vom Tourismus-Service Kampen vorgegebenen Meldevordruck beim Tourismus-Service Kampen anmeldet,
- * das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder es auf Anforderung nicht dem Tourismus-Service Kampen vorlegt,
- * die Kurabgabe von den abgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
- * eingezogene Kurabgabebeträge nicht oder verspätet an den Tourismus-Service Kampen abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 24.03.2003 mit ihren Nachtragssatzungen I - IV außer Kraft.

Kampen (Sylt), 16.11.2017



Gemeinde Kampen (Sylt)


Stefanie'W
Bürgermeisterin

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung Ober die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren
in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 10.12.2019 folgende I. Nachtragssatzung zur Satzung Ober die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 erlassen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 1 a) wird die Zeit der Hauptsaison vom 1.5. bis 31.10 geändert.

Artikel 2

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese I. Nachtragssatzung zur Satzung Ober die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Kampen (Sylt), den 18.12.2019



Gemeinde Kampen (Sylt)

Stefanie Böhm
Bürgermeisterin

II. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren
In der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.09.2020 folgende II. Nachtragssatzung zur Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 erlassen:

Artikel
1

§ 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der Kureinrichtungen werden zu 39,55 v. H. durch Kurabgaben und zu 2,15 v. H. durch einen Gemeindeanteil zur Abgeltung des allgemeinen Interesses und im Übrigen durch sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel
2

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der/die Abgabepflichtige im Erhebungsgebiet aufhält

- | | |
|--|--------|
| a) in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober | |
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 3,50€ |
| b) in der übrigen Zeit | |
| für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres | 1,75 € |

Artikel
3

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Dem Gast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28fache der vollen Kurabgabe beträgt,

und zwar für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	
(gemäß Abs. 1 Buchstabe a)	98,00 €

Artikel 4

§ 13 erhält folgende Fassung:

Diese II. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Kampen (Sylt) vom 28.09.2017 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Kampen (Sylt), 29.09.2020



Gemeinde Kampen (Sylt)

Ste
Bürgermeisterin